

Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Hauptversammlung und gesonderte
Versammlung der Vorzugsaktionäre am 8. April 2019

Erläuterungen zu
den Rechten der Aktionäre i.S.
von § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3
Aktiengesetz (AktG)



Die Einberufung der Hauptversammlung enthält im Abschnitt III. bereits Angaben im Sinn des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG; nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen. Entsprechende Erläuterungen sind in der Einberufung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre im Abschnitt II. enthalten.

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§§ 122 Abs. 2, 138 AktG)

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 Euro erreichen – das entspricht 500.000 Aktien (Stamm- und/oder Vorzugsaktien) –, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung bzw. der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gesetzt und bekannt gemacht werden (§§ 122 Abs. 2, 138 Satz 2 AktG). Das gleiche Recht steht – bezogen auf die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre – Vorzugsaktionären zu, deren Anteile zusammen 10 Prozent der in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre stimmberechtigten Anteile erreichen (§ 138 Satz 3 AktG); das entspricht 17.816.288 Vorzugsaktien.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit bestimmt § 70 AktG Folgendes: Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Hiernach ist der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsanträge nebst Begründung oder Beschlussvorlagen sowie der Nachweis über die Aktienbesitzzeit müssen der Henkel AG & Co. KGaA mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bzw. gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zugehen, wobei der Tag der betreffenden Versammlung und des Zugangs nicht mitzurechnen sind; der Zugang muss also bis zum Ablauf des **8. März 2019 (24.00 Uhr MEZ)** erfolgen. Es wird darum gebeten, entsprechende Anträge nur an die in der jeweiligen Einberufung genannte Adresse zu richten.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie – soweit sie nicht bereits mit

der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie bei der Einberufung bekannt gemacht, d.h., sie werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information europaweit verbreiten. Auch werden sie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, können Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung bzw. gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre stellen und, bezogen auf die Hauptversammlung, Wahlvorschläge zu auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übersenden (§§ 126, 127 AktG).

Zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären – gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten – werden, einschließlich des Namens des Aktionärs, nach ihrem Eingang im Internet (www.henkel.de/hv; www.henkel.com/agm) zugänglich gemacht. Dabei werden die bis zum Ablauf des **24. März 2019 (24.00 Uhr MEZ)** bei der Henkel AG & Co. KGaA unter der in der Einberufung genannten Adresse eingegangenen Gegenanträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt; anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Gegenanträge von Aktionären und Begründungen brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt gemäß § 127 AktG das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung bzw. gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterausschussmitgliedern oder von Abschlussprüfern auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Ein entsprechendes Recht steht Vorzugsaktionären in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu.

3. Auskunftsrecht gemäß §§ 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär, d.h. sowohl den Stamm- als auch den Vorzugsaktionären, auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft zu geben über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu Verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Vorstehendes gilt entsprechend für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre, in der jedoch nur Vorzugsaktionäre antrags-, auskunfts- und frageberechtigt sind. Außerdem ist zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung gemäß § 293g Abs. 3 AktG jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wesentlichen Angelegenheiten der betreffenden Tochtergesellschaften zu geben.

Gemäß § 131 Abs. 3 AktG darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze und die Höhe einzelner Steuern bezieht;

3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung bzw. gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung bzw. gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach oben genannten Nr. 1 bis 4 verweigern. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter ist gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 124a Abs. 1 Nr. 4 AktG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bzw. der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 437.958.750,00 Euro. Es ist eingeteilt in insgesamt 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro, davon 259.795.875 Stammaktien sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. In der Hauptversammlung haben die Stammaktionäre je Stammaktie eine Stimme; die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, auch nicht nach § 140 Abs. 2 Satz 1 AktG. In der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre haben die Vorzugsaktionäre je Vorzugsaktie eine Stimme; die Stammaktionäre sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes kann im Internet unter „www.gesetze-im-internet.de/aktg/“ eingesehen werden.

Düsseldorf, im Februar 2019

Henkel AG & Co. KGaA

Henkel AG & Co. KGaA
40191 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 797-0
www.henkel.de

